

Satzung des Schützenvereins Kohvedel e.V. Dülmen

Präambel

Aus der alten Weidegemeinschaft „Kohvedel“, welche im Jahre 1880 das Kreuz an der Coesfelder Straße errichtete, gründete man im Jahre 1928 den Schützenverein „Kohvedel“ (Schutzpatron Sankt Sebastian). Die Grenzen der Weidegemeinschaft „Kohvedel“ waren:

Die rechte Seite der Marktstraße – Overbergstraße bis Borkener Straße – Grenzweg bis Bischof-Kettler-Straße – An den Wiesen – Viktorstraße – Marktplatz.

Diese Grenzen hat auch der Schützenverein „Kohvedel“ beibehalten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der 1928 in Dülmen gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Kohvedel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Schützenverein Kohvedel e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen. Seine Farben sind grün-weiß.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch:
 - (a) Pflege und Förderung des alt überlieferten Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres Volkslebens.
 - (b) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragssteller die

Gründe mitzuteilen.

- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von den Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Beirates über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schulhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der General- bzw. Mitgliedsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bestimmt die General- bzw. Mitgliedsversammlung über das vorhandene Vermögen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstig-

ten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind durch die örtliche Presse Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekannt zugeben.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet.

Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftliche durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Wahl des Vorsitzenden kann nur schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Von jeder Versammlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll bzw. eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Zahl und Amtsdauer der geschäftsführenden Vorstandes und Beirates

(1) Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt jeweils vorbehaltlich § 15 fünf Jahre. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Zu geschäftsführenden Vorstands- und Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines geschäftsführenden Vorstands- und Beiratsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer
und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 DM die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

§ 12 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates,
- (c) Vorbereitung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

- (5) Zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind die zwei ranghöchsten Dienstgrade des Offizier-Korps einzuladen, um die Interesse der Offiziere wahrzunehmen.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
dem stellvertretenden Kassierer,
dem stellvertretenden Schriftführer,
dem amtierenden Seniorenkönig
und weiteren zwei maximal vier Mitgliedern.

- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Zuständigkeit des Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 DM.
- (3) Erlass von Festordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
- (5) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15

Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes oder eines Beiratsmitgliedes erlischt durch Niederlage, turnusmäßiges Ausscheiden, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Bestellung zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bzw. Beiratsmitglied kann widerrufen werden, wenn das geschäftsführende Vorstandsmitglied bzw. das Beiratsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber des Verein schuldig gemacht hat.

§ 16 Rechnungslegung

In der Mitgliederversammlung hat der Kassierer einen Kassenbericht des ablaufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Kassenbericht und die Vereinskasse sind vorher von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

Das Prüfungsergebnis ist von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung vorzutragen. Werden keine Einwendungen erhoben, ist dem Kassierer Entlastung zu erteilen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht gestattet.

Sämtliche geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen können erstattet werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6.1.1984 beschlossen und tritt ab diesem Tage in Kraft. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll nicht zur Ungültigkeit der gesamten Satzung führen.

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Amtsgericht gefordert werden.

Vorstehender Verein ist am 9. Februar 1984 unter Nr. 192 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Dülmen, den 9. Februar 1984